

Stadtkaserne Frauenfeld

Merkblatt «Lärm-SUISA-Technik» Doppelreithalle und Kasernehof

Lärmemissionen

- Die Nutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- Die Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Nachbarschaft möglichst gering zu halten.
- Die dB-Werte gemäss Schall- und Laserverordnung müssen strikte eingehalten werden.
- Der Schallpegel (Lärmemission) in der Doppelreithalle darf 93dB ohne Bewilligung nicht überschreiten.
- Bewilligungen für Aussenbeschallungen nach 22.00 Uhr sind bei der Stadt Frauenfeld zu beantragen.
- Über die Zeiten des Sound-Checks ist das Betriebspersonal frühzeitig zu informieren.

Lärmschutzmassnahmen

- Während den Events sind die Nutzenden verpflichtet, Lärmemissionen durch den Betrieb und das Gästeverhalten auf ein Minimum zu reduzieren.
- Während Veranstaltungen, den Proben/Sound-Checks sowie dem Auf- und Abbau müssen die Aussentüren der Doppelreithalle geschlossen sein.
- Ist ein Anlass mit über 93dB geplant, müssen Massnahmen gemäss untenstehender Tabelle ergriffen werden. Benötigt wird ebenfalls eine separate Bewilligung der Abteilung Sicherheit der Stadt Frauenfeld.
- Bei Veranstaltungen mit Einsatz von elektronischen Verstärkeranlagen und Lautsprechern ist ein Limiter einzubauen.
- Die Begrenzung der maximalen Lautstärke für Dauerschallpegel und Hintergrundbeschallungen vor und nach den effektiven Einsatzzeiten erfolgen aufgrund der Vorgaben der Schall- und Laserverordnung (SLV).
- Bei Überschreitung des Dauerschallpegels bzw. der vereinbarten Emissionsgrenzwerte ist die Stadt berechtigt, eine weitere Limitierung des Beschallungspegels anzuordnen.
- Werden diese Werte trotz Mahnung des städtischen Personals überschritten, wird eine Busse über CHF 5'000 ausgesprochen und die Beschallung eingestellt.

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall
	93–96 dB(A) ohne Zeitlimite	96–100 dB(A) unter 3h	96–100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	X	X	X	
Maximalen Schallpegel melden	X	X	X	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	X	X	X	X
Gratis Gehörschutz abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

SUISA

- Die Bestimmungen der Schweizerischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SUISA) werden als bekannt vorausgesetzt.
- Veranstaltende von Musikdarbietungen aller Art (Konzerte, Tanz, Unterhaltung) haben sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der SUISA, Zürich in Verbindung zu setzen.

Skybeamer

- Der Einsatz von Skybeamern bei Veranstaltungen in der Stadtkaserne Frauenfeld ist verboten.

Relevante Dokumente und Gesetze

- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 1. Juni 2019.
- Das kantonale Arbeitsinspektorat bietet hilfreiche Informationen zu dieser Verordnung: <https://awa.tg.ch/arbeitnehmende/arbeitsbedingungen/gesundheitsschutz-ueber-den-arbeitsplatz-hinaus.html/3311>